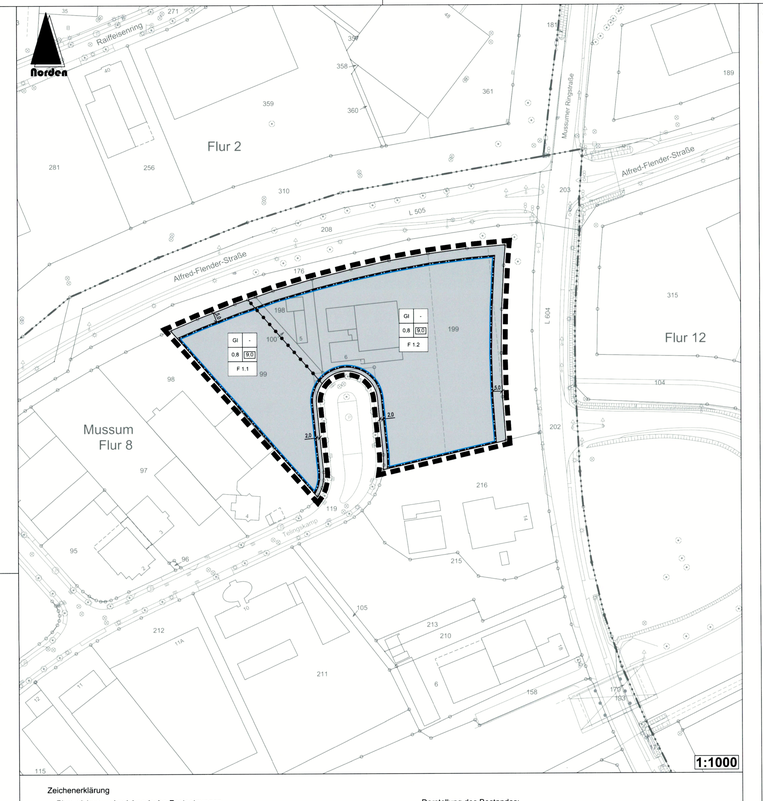

Zeichenerklärung

Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

GI — Industriegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

9,0 — Baumassenzahl

0,8 — Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

5. Zeichen

10,3 — Bemaßung in Metern

Darstellung des Bestandes:

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Gemarkungsname — Bocholt

Flurbezeichnung — Flur 46

Flurstücksnummer — 179

Hauptgebäude mit Hausnummer — 38

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten

Abstandsliste als Bestandteil der textlichen Festsetzung (F1):

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt (*)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker z. B. Kalkwerken und Gipswerke
		3	3.2 (1) 4c	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Roheisenverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
II	1000	4	4.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement
		5	7.14 (1)	Anlagen zur Herstellung und/oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formkörpern und/oder unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder unter Anwendung von einer Produktionsleistung von 1 t/d oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch Nr. 56)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Brennen, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) 5b	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*)
		9	3.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Raffinieren von Nichteisenmetallen (*)
		10	3.16 (2)	Kondensieren oder sekundären Rohreffen einsch. Aluminiumoxider (#)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Feuer (z. B. Containern) (*) (s. auch Nr. 56)
		12	4.1 (1) a)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen (z. B. Schwefelkohlenstoff, Thiophen) oder sonstigen anorganischen Stoffen oder Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) c)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		15	4.1(1) h)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) i)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel (#)
		17	4.1 (1) k)	Anlagen zur Herstellung, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		18	4.2 (1) a)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln, Impfstoffen, Sera, Desinfektionsmitteln, Hilfsstoffen, Verbandstoffen und Testsera, Verarbeitung, Lagerung oder Laborprüfung von Blut
		19	4.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln, Impfstoffen, Sera, Desinfektionsmitteln, Hilfsstoffen, Verbandstoffen und Testsera, Verarbeitung, Lagerung oder Laborprüfung von Blut, Blutbestandteilen, Plasmaderivaten oder Körperflüssigkeiten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Testsera durch serologische Verfahren oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelgrundstoffen in industriellem Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		20	10.15 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischungen, Teermischungen oder Teerpechmischungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t/d bis 6 t je Stunde (#) (s. auch Nr. 56)
				Offene Pfahlbauten (*)
				Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasbeton oder Trieberde
				(s. auch Nr. 56) (*)
		21	10.16 (2)	Anlagen zur Herstellung für oder mit Lufterhitzer (s. auch Nr. 10) (*)
		22		Anlagen zur Herstellung von Eisen oder Stahlkonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, ausgenommen Kernkraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Zerstörung oder Wiederverwertung von Tier oder Tierkörperzusammen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in der Zementindustrie
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) 5c	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Einsatzleistung je Stunde (*) (s. auch Nr. 56)
		28	3.24 (1)	Automaten- u. Motorradfabriken, Anlagen zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) e), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einsch. einzelstoff- oder phosphorhaltigenwasserstoffe (#)
		30	4.1(1) g)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1), 4.1 (1) g)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen
		32	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, -einschließ- oder kaliumhaltiger Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohle (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Ersatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch Nr. 56) (*)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schlackehaltige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freiarbeitsplätze, Anlagen zur Herstellung von Teer
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, ausgenommen Kernkraftwerke (#)
			8.2 (1) sowie b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder ähnlichen Abgas durch den Einsatz von Kohlenstoffen ohne mineralische Bestandteile, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder ähnlichen Abgas durch den Einsatz von Kohlenstoffen ohne mineralische Bestandteile, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis max. 150 MW beträgt (#)
		38	1.9 (2)	Elektrostromanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der dazugehörigen Umspannanlagen (ausgenommen Kabelanlagen)
		39	1.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Elektroden für Elektrolysezwecke
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Steinzeugwaren, Schamotte sowie aus Anlagen hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zum Brennen von Zement zum Schmelzen von Mischungen aus Blumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für stumpfige Straßenbaustoffe und Transportanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Nr. 56) (*)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) 5b	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Elektro-, Tiegel- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch Nr. 56) (*)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten Halbzeugen oder gewichtsfein Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Phosphorsäure, Phosphaten oder Phosphordüngemitteln (#)
		50	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basenkunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Faser- auf Zellstoffbasis) (s. auch Nr. 74) (#)
		51	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Gummi (#)
		52	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Leim, Gelatine und Stärkeklebern aus Schlachtabfällen, Knochen, Schwarte, Horn oder Fischen (*)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkoks) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Destillationskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (s. auch Nr. 56) (*)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Beschichtungsstoffen mit einem Verbrauch an Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder tonhaltiger oder teerhaltiger Massen mit einem Verbrauch an Lösungsmitteln von 5 Kilogramm oder mehr je Stunde, soweit die Menge dieser Hilfsstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von pflanzlichen Ölen (*)
		59	5.8 (2)	Anlagen zum Imprägnieren von Holz
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Glasfasern unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
				b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Erzen oder Nichteisenschrotten, soweit es sich um Einsatzstoffmasse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikmeter oder mehr einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr (*)
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtkörperabfallen Kranken, Tierkadern, Fetten, Knochen, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unterschiedlich flüssiger Stoffe, ausgenommen Anlagen für wetterbeständige Anschütten
				in Fässerchenem, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, sowie Anlagen mit einem Fassungsvermögen von 50 t. 115 erfüllt werden
		63	7.15 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (s. auch Nr. 56) (*)
		65	7.21 (1)	Anlagen für Hefegut, oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (s. auch Nr. 56) (*)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Obst oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (s. auch Nr. 56) (*)
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stärke, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zuckerarten oder Rohzucker
		68	8.1 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Verzweigung bester, Kossiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbarer Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur Lagerung von Abfällen oder Reststoffen zur Verwertung, ausgenommen Anlagen zur Lagerung von Altpapier, Altmetallen, Altglas, Kunststoffabfällen oder Metallen oder Metallverbindungen im Chemisch oder in einer Art Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Kapazität von 2.500 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke)
		71	8.8 (2), 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Ersatzstoffen je Tag (s. auch sowie nicht gemeinfügungsfähig (s. auch Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b), 8.9 (2) a)	Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerkapazität von mehr Nennleistung des Rückverdrehes von 100 t/d/kg/d oder mehr
				b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Erzen oder Nichteisenschrotten, soweit es sich um Einsatzstoffmasse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikmeter oder mehr einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr (*)
		73	8.12 (1+2) sowie b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur Lagerung von Altpapier mit einer Lagerkapazität von mehr als 1.000 Tonnen oder mehr je Tag (s. auch Nr. 56) (*)
		75	8.14 (1+2)	Offene Anlagen zur Lagerung von Altmetallen sowie Schrott mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		76	8.15 (1+2) sowie b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW. (s. auch Nr. 74)
		77	9.11 (2)	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von festen, wassergefährdenden Stoffen, die in trockener Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag lagerfähig werden, dies gilt auch für saisonal genutzte Getreidesammelstellen
		78	-	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkoks) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		79	-	Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt anfallen ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW. (s. auch Nr. 74)
		80	-	Chemische Depotnen (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Aufplanta (*)
				Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder ähnlichem Abgas durch den Einsatz von festen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW, in einer Verbrennungsanordnung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotorenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder ähnlichem Abgas durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		83	1.5 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Generatoren oder Reaktorgas aus festen Brennstoffen mit einer Leistung von 50 Kilogramm oder mehr je Stunde, in einer Spreegroßfe verwendet werden
		84	1.13 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen, ausgenommen Anlagen zur Sand oder Kies
		85	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff, Trass oder Zementklinker
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Brennen von Perlite, Schiefer oder Ton
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Brennen von Perlite, Schiefer oder Ton

Abstandsliste als Bestandteil der textlichen Festsetzung (F1):

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	89	2.16 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		90	2.18 (2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen der Feinkeramik mit einer Leistung von 200 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Porzellan, Schmuck-, Ziergegenständen, Kunstgegenständen, Schmuck, Rollen oder Hülsen mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschmiessen Hallen (*) (s auch Nr. Nr. 6)
		91	2.19 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Blumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für stumpfige Straßenbaustoffe und Transportanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Nr. 56) (*)
		92	3.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Ferrolegierungen im Elektroofen
			3.7 (2)	2,5 t je Stunde sowie Essen, Tempel- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch Nr. Nr. 46)
		93	3.8 (1)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
			3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Eisen-Kohlenstoff-Gießereien mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag (s. auch Nr. Nr. 46) und 2010)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Fräsmeer
		95	3.17 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall oder Kunststoffoberflächen mit mehr als 2 Kilogramm Schutzmittel je Stunde durch Flamm, Plasma- oder Lichtbogenspritzen
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hohlglas, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Hohlglas (z. B. Sanitärkeramik, Container) (*) (siehe auch Nr. Nr. 10)
		97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		98	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		99	3.21 (2)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
			10.15 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischungen oder Teermischungen oder Teerpechmischungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t/d bis 6 t je Stunde (#) (s. auch Nr. 56)
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Essen oder Magnesiumpulver oder -späne oder von Legierungen mit einem Magnesiumanteil von 50 Gewichtsprozent oder mehr (ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Gussteilen)
		101	3.25 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilen oder Ausrüstungsgegenständen für Luft- oder Raumfahrzeuge (*)
			10.15 (1+2)	U.V. m. Prüfanlagen, s. Rd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur Herstellung, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln, Impfstoffen, Sera, Desinfektionsmitteln, Hilfsstoffen, Verbandstoffen und Testsera, Verarbeitung, Lagerung oder Laborprüfung von Blut, Blutbestandteilen, Plasmaderivaten oder Körperflüssigkeiten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Testsera durch serologische Verfahren oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelgrundstoffen in industriellem Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		104	8.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Lagerung von Abfällen oder Reststoffen zur Verwertung, ausgenommen Anlagen zur Lagerung von Altpapier, Altmetallen, Altglas, Kunststoffabfällen oder Metallen oder Metallverbindungen im Chemisch oder in einer Art Wirbelschicht
		105	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkoks) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		106	7.31 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sulfaten oder Sulfiten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Natriumsulfat, Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat oder Natriumsulfit
		107	8.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		108	8.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen von tierischen Därmen oder Mägen
		109	7.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		110	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhitzen ungenießbarer Tierhäute oder Tierfelle
		111	7.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Leder, Lederfasern oder Lederpulver unter Verwendung von Tierhäuten oder Tierfellen sowie von Lederabfällen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Lederfasern oder Lederpulver
		112	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Brennöl (Mineralöl) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Verkaufsfleischzubereitungen
		113	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Nelle oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung
		114	7.29 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Kaffee oder Kaffeeersatz mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kaffee oder Kaffeeersatz mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen gerösteten Kaffee oder mehr je Tag
		115	7.30 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Kaffee-, Ersatzprodukten, Getränke, Kakaobohnen oder Kakaoerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Verfahrensschrittschlüssel
		116	7.31 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sulfaten oder Sirup, zur Herstellung von Lavrist, zur Herstellung von Natriumsulfat, Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat oder Natriumsulfit sowie von Kakao- oder Schokoladenmassen auch soweit nicht gemeinfügungsfähig
		117	8.4 (2)	Schleusenlagen für Hauptmit mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag
		118	8.5 (2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr. (s. auch Nr. Nr. 70)
		119	7.6 (1)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht gemeinfügungsfähig
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhitzen ungenießbarer Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Leder, Lederfasern oder Lederpulver unter Verwendung von Tierhäuten oder Tierfellen sowie von Lederabfällen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Lederfasern oder Lederpulver
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Brennöl (Mineralöl) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Verkaufsfleischzubereitungen
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Nelle oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Kaffee oder Kaffeeersatz mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kaffee oder Kaffeeersatz mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen gerösteten Kaffee oder mehr je Tag
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Kaffee-, Ersatzprodukten, Getränke, Kakaobohnen oder Kakaoerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Verfahrensschrittschlüssel
		126	7.31 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sulfaten oder Sirup, zur Herstellung von Lavrist, zur Herstellung von Natriumsulfat, Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat oder Natriumsulfit sowie von Kakao- oder Schokoladenmassen auch soweit nicht gemeinfügungsfähig
		127	8.4 (2)	Schleusenlagen für Hauptmit mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr. (s. auch Nr. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht gemeinfügungsfähig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Regenerierung von verunreinigten Böden durch biologische Verfahren. Ergiessen, Einbringen oder Mischen von Abfällen in einen Einsatz mit 1 Tonne oder mehr Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerkapazität von mehr Nennleistung des Rückverdrehes von 100 t/d/kg/d oder mehr
				Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.11 (2)	Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Lagerung von Altpapier, Altmetallen, Altglas, Kunststoffabfällen oder Metallen oder Metallverbindungen im Chemisch oder in einer Art Wirbelschicht
		134	9.1 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtkörperabfallen Kranken, Tierkadern, Fetten, Knochen, Klauen oder Blut
		135	9.2 (1+2)	Anlagen zur Lagerung und Umfüllung von tierischen Fäkalien, ausgenommen Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmeter oder mehr
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr (siehe (*) (#)
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk mit einer Produktionsleistung von weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
		139	10.17 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kautschukwaren, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Bällen, die an 5 Tagen oder mehr je Woche bei der Ausübung des Motorsports benen dürfen/können
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Elastomerkunststoffen, Strafenbahnfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie
		141	10.23 (2)	Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Füllanlagen, soweit es sich um Einsatzstoffmasse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikmeter oder mehr einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr (*)
		142	10.25 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kautschukwaren, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Bällen, die an 5 Tagen oder mehr je Woche bei der Ausübung des Motorsports benen dürfen/können
		143		Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW. (s. auch Nr. Nr. 78)
		144	-	Chemische Depotnen für Harn- und Mineralstoffe
		145	-	Silage, Furnier- oder Schlifewerke (*)
		146	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruckhärtung
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder -teilen in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Einzelhandelsgeb
		150	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder -teilen in Serien gefertigten Holzbauten
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen (*)
		153	-	Schamottesteinfabriken, Anlagen zur
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Werkzeugen (*)
		155	-	Ausbildungsgeb für Tuffschleuf (*)
		156	-	Reargeine oder Kunstgewerbetischler
		157	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen (*)
		158	-	Betriebsitze der Müllabfuhr oder der Straßenämter (*)
		159